

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 betreffend Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Schlechterstellung von in Teilzeit oder nur fallweise Beschäftigten; Rundschreiben

### 1. Urteil:

Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08, Europäische Kommission gegen Republik Österreich<sup>1</sup>, hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht folgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 2000 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol in seiner bis zum 1. Februar 2009 geltenden Fassung entgegensteht:

- einer nationalen Bestimmung wie § 55 Abs. 5 leg. cit., nach der bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes eines Arbeitnehmers das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubs in der Weise angepasst wird, dass der von einem Arbeitnehmer, der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung dem Arbeitnehmer während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird oder der Arbeitnehmer diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann,

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

- einer nationalen Bestimmung wie § 1 Abs. 2 lit. m leg. cit., welche die Arbeitnehmer, die einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten haben oder die nur fallweise beschäftigt werden, vom Anwendungsbereich des Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ausschließt,
- einer nationalen Bestimmung wie § 60 Satz 3 leg. cit., nach der Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf Elternurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben.

## **2. Ausgangsverfahren:**

Das Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Innsbruck ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols und dem Land Tirol (Feststellungsklage) wegen verschiedener Bestimmungen des Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetzes über Vertragsbedienstete, die nur befristet oder fallweise beschäftigt sind oder Elternurlaub in Anspruch nehmen.

Auf unionsrechtlicher Ebene geht es dabei um die Auslegung von § 4 Abs. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit<sup>2</sup>, von § 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge<sup>3</sup> und von Art. 14 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen<sup>4</sup>.

Die Fragen zur Auslegung der genannten unionsrechtlichen Bestimmungen stellen sich vor dem Hintergrund nationaler Vorschriften für Vertragsbedienstete, nach denen bestimmte Kategorien von Teilzeitbeschäftigten, fallweise Beschäftigte und Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind, mit denen der Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern geregelt wird, die ihr Beschäftigungsmaß von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung reduzieren und die Eltern betreffen, die eine Elternkarenz von zwei Jahren in Anspruch nehmen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998 L 14, S. 9).

<sup>3</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204, S. 23).

### **3. Wesentliche Aussagen des Urteils:**

#### **3.1 Aliquotierung des Urlaubsanspruchs bei Wechsel von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung**

Der EuGH erinnert daran, dass der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen ist und nicht restriktiv ausgelegt werden darf.

Die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einer späteren Zeit als dem Bezugszeitraum steht laut EuGH in keiner Beziehung zu der in dieser späteren Zeit vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit<sup>5</sup>. Folglich darf durch eine Veränderung, insbesondere Verringerung, der Arbeitszeit beim Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf Jahresurlaub, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden<sup>6</sup>.

Der Pro-rata-temporis-Grundsatz ist zwar grundsätzlich auf die Gewährung des Jahresurlaubs für eine Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden, er kann aber nicht nachträglich auf einen Anspruch auf Jahresurlaub angewandt werden, der in einer Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben wurde.

#### **3.2 Ausnahme vom Anwendungsbereich für befristete Arbeitsverträge und nur fallweise Beschäftigungen**

Hinsichtlich der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen von höchstens sechsmonatiger Dauer einschließlich der nur fallweise beschäftigten Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen von nur eintägiger Dauer, die vom Anwendungsbereich des Tiroler Landesvertragsbedienstetengesetzes ausgeschlossen sind, stellt der EuGH fest, dass sie allein dadurch, dass sie die in diesem Gesetz gewährten Ansprüche nicht genießen, schlechter gestellt sind als Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag oder Teilzeitbeschäftigte.

Der EuGH anerkennt in diesem Zusammenhang weder Rechte aus anderen für die ausgeschlossenen Arbeitnehmergruppen anwendbaren nationalen Gesetzen als gleich-

---

<sup>5</sup> Diese Ruhezeit verliert gemäß den Ausführungen des EuGH in Rz. 30 des gegenständlichen Urteils ihre Bedeutung für die Sicherheit und die Gesundheit des Arbeitnehmers nicht dadurch, dass sie nicht im Bezugszeitraum, sondern zu einer späteren Zeit genommen wird (Urteil vom 6. April 2006, *Federatie Nederlandse Vakbeweging*, C-124/05, Slg. 2006, I-3423, Rz. 30).

<sup>6</sup> Eine derartige Auslegung der gegenständlichen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen würde nach den Ausführungen des EuGH in Rz. 34 des vorliegenden Urteils jedoch nur dann gelten, „wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, diesen Anspruch auszuüben“. Ob darin eine substantielle Einschränkung – und wenn ja, unter welchen konkreten Voraussetzungen – der unmittelbar vorangehenden Ausführungen des EuGH zu erkennen sein könnte, bleibt selbst im Lichte des Verweises

wertigen Ersatz, noch lässt er den Grundsatz der sparsamen Personalbewirtschaftung im Rahmen von Haushaltserwägungen als Rechtfertigungsgrund für die Ausnahme vom Anwendungsbereich zu.

### 3.3 Verfall des nicht konsumierten Jahresurlaubs nach Inanspruchnahme eines Elternurlaubs

Der EuGH betont den Zweck der einschlägigen Unionsbestimmungen zum Elternurlaub, welcher darin besteht, zu verhindern, dass aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitete Rechte, die die Arbeitnehmer erworben haben oder dabei sind zu erwerben und über die sie zum Zeitpunkt des Antritts eines Elternurlaubs verfügen, verloren gehen oder verkürzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Arbeitnehmer im Anschluss an den Elternurlaub im Hinblick auf diese Rechte in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub.

#### **4. Bewertung:**

Die Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil bedingen eine Anpassung der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen des Dienstrechts der Vertragsbediensteten des Landes Tirol. Wo vergleichbare Regelungen auch in anderen Bundesländern sowie auf Bundesebene vorliegen, bestehen Anpassungserfordernisse im Lichte des vorliegenden EuGH-Urteils über den Geltungsbereich des Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetzes hinaus.

15. Juni 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**